

SOP Versuchstierexport (v. a. Nagetiere)

Stand: 01.08.2008

Grundsätzlich soll vor einem Versuchstier (VT) -Export eine Vereinbarung zwischen dem Tiereigentümer und dem VT-Empfänger vorliegen. Eine Lieferung ist nur dann auszuführen, wenn im voraus ausreichende Informationen über die Versuchstierimportregularien und -gesetze des jeweiligen Landes bekannt sind, die zu berücksichtigen und rechtzeitig zu erledigen sind. Wichtig ist vor einem VT-Versand das Vorliegen einer behördlichen Importgenehmigung, die vom Empfänger Vorort beantragt wird. Die zeitliche Aktualität der Unterlagen und der Unterschriften ist in manchen Ländern sehr wichtig und im Zweifelsfall ein Grund, die Tiere zurückzuschicken. Daher ist es notwendig, die Export-Begleitunterlagen und die Gesundheitszeugnisse **am Versandtag** in aktueller Version von den zuständigen Stellen und Personen beglaubigen zu lassen und nicht einige Tage vorher.

Meistens werden die Exporte vom Eigentümer der Tiere in Auftrag gegeben. Es empfiehlt sich, eine solide, erfahrene und auf dem Gebiet spezialisierte Transportfirma (z.B. World Courier) mit den Versand zu beauftragen. Die Firma soll die fachgerecht verpackten Tiere samt Export-Begleitunterlagen vor Ort abholen, sie unverzüglich weiterbefördern und nicht unnötig zwischenlagern.

Für den VT-Versand in die meisten EU-Staaten werden nur aktuelle und von der Tierhaltungseinrichtung beglaubigte Gesundheitszeugnisse benötigt. Einige andere europäische Staaten und die USA verlangen zu den Gesundheitszeugnissen noch zusätzlich eine englischsprachige Zolldeklaration, die ebenfalls von der IBF ausgestellt wird. Andere Länder verlangen weitere Bescheinigungen, z.B. wird für Großbritannien eine von der Behörde ausgestellte zusätzliche Bescheinigung über die Tollwutfreiheit der Tiere benötigt.

Für VT-Export in manche Drittstaaten wie z.B. Russland, China oder Australien gibt es strengere Auflagen, die sowohl hinsichtlich der Form als auch Aktualität zu berücksichtigen sind. Jede Tierimportgenehmigung in Australien erhält eine offizielle Nummer, die später auf den Export-Begleitunterlagen einzutragen ist. Die Authentizität aller dieser Unterlagen muss noch zusätzlich von der staatlichen Veterinärbehörde beglaubigt werden. Die Unterlagen dürfen beim Eintreffen in Australien nicht älter als drei Kalendertage sein.

Kontaktperson bei Rückfragen:

Ulrike Gärtner ulrike.gaertner@urz.uni-heidelberg.de

Margarita Pfeffer margarita.pfeffer@mpimf-heidelberg.mpg.de

Telefon: 06221/54-8270